

Synopsis zur Änderung der Vergaberichtlinien der Stadt Fürth

- Anlage zur Beschlussvorlage vom 10.12.2004 -
(Änderungen in Fettdruck)

Nr.	bisher	Änderung	Begründung
2.1 h)	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)	aufheben	Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) wurde in das BGB integriert. Das BGB ist generell Vertragsbestandteil, so dass eine entsprechende Regelung in den Vergaberichtlinien nicht mehr erforderlich ist.
2.2 g)	die Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 14.05.1996, Nr. B III 2-515-143, Anlagen 1 - 3. Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (AllMBl S. 271)	aufheben	Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 30. April 2004 außer Kraft. Am 01.05.2004 trat dafür die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie - KorruR) der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2004 Nr. B III 2-515-238 in Kraft. Diese Richtlinie dient nicht nur der Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen, sondern soll generell zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung beitragen. Aus dieser staatlichen Richtlinie werden deshalb die Regeln in die städtischen Vergaberichtlinien übernommen, die für das städtische Vergabewesen von Bedeutung sind.
2.2 h)	die gem. Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei, der Bayer. Staatsministerien vom 08.10.1997 Nr. 5800-I/4a-48719 (StAnz Nr. 43/1997) Ausschluss von öffentlichen Aufträgen nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz	aufheben	Die gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei, der Bayer. Staatsministerien vom 08.10.1997 Nr. 5800-I/4a-48719 (Ausschluss von öffentlichen Aufträgen nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz) wurde durch gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei und der Bayer. Staatsministerien vom 05.05.2004 (Az.: 5817-I/4c-14451) aufgehoben.

4.1	<p>Für die Beschaffung gelten nachfolgende zentrale Zuständigkeiten: ...</p> <p>c) Haupt- und Organisationsamt - Druck- und Kopieraufträge für Hausdruckerei - Beschaffungen im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung (u.a. Einrichtungen der Telekommunikation)</p> <p>d) Schulverwaltungsamt - Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel (incl. Werkzeuge) - Schulbuslinien - Schulmöbel und schulspezifische Einrichtungen</p>	<p>Für die Beschaffung gelten nachfolgende zentrale Zuständigkeiten: ...</p> <p>c) Personal- und Organisationsamt - Druck- und Kopieraufträge für die Hausdruckerei</p> <p>d) Amt für Informationstechnik - Beschaffungen im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung (u.a. Einrichtungen der Telekommunikation)</p> <p>e) Schulverwaltungsamt - Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel (incl. Werkzeuge) - Schulbuslinien - Schulmöbel und schulspezifische Einrichtungen</p>	<p>Das frühere Haupt- und Organisationsamt wurde zum 01.06.2004 aufgelöst. Seine Zuständigkeiten bei der zentralen Beschaffung werden entsprechend der neuen Aufgabenverteilung auf das Personal- und Organisationsamt sowie das Amt für Informationstechnik übertragen.</p>
4.4 Abs. 3	<p>Die Einreichung aller Angebote und der Eröffnungstermin hat bei der Submissionsstelle zu erfolgen.</p>	<p>Die Einreichung aller Angebote (auch bei freihändigen Vergaben), soweit die Vergabe die Wertgrenze von 2.500,- € überschreitet, hat bei der Submissionsstelle zu erfolgen. Eröffnungstermine dürfen nur von der Submissionsstelle abgehalten werden.</p>	<p>Die Neufassung ist genauer als die bisherige Fassung und beinhaltet eine Wertgrenze von 2.500,- €, so dass bei kleineren Beträgen die Einschaltung der zentralen Submissionsstelle nicht mehr erforderlich ist.</p>
5.5 (neu)	-	<p><u>Bewerberlisten</u> Bei beschränkten Ausschreibungen ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb sind die Bewerber von Vergabe zu Vergabe möglichst zu wechseln und ausreichend überregional zu streuen; dies gilt auch für die freihändige Vergabe. Der Vorgesetzte soll durch organisatorische Maßnahmen die Möglichkeit haben, weitere Firmen ohne Wissen des Sachbearbeiters zur Teilnahme am Wettbewerb aufzufordern. Es ist darauf zu achten, dass nicht bestimmte Unternehmen bevorzugt</p>	<p>Entspricht Anlage 1, I.1.a sowie I.2.c der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie des Freistaats Bayern vom 13. April 2004.</p>

		werden.	
5.6 (neu)	-	<u>Vergabeunterlagen</u> Die Vergabeunterlagen hat ein Vorgesetzter freizugeben.	Entspricht Nr. 3.3 sowie Anlage 1, I.1.b-f der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie des Freistaats Bayern vom 13. April 2004.
6.2	... Ausnahmsweise können geringfügige Nachtragsvereinbarungen bzw. Auftragserweiterungen von der Amtsleitung oder dem Referenten genehmigt werden, wenn die Summe aller Nachtragsvereinbarungen (absolute Summe ohne Berücksichtigung von evtl. Minderungen) einschl. USt. den Betrag von 10.000,-- € (Amtsleitung) bzw. den Betrag von 25.000,-- € (Referent) nicht überschreitet und der Umfang der Nachtragsvereinbarungen mit weniger als 10 % in den ursprünglichen Vertragsumfang eingreift. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Projektgenehmigung eingehalten wird.	... Ausnahmsweise können geringfügige Nachtragsvereinbarungen bzw. Auftragserweiterungen von der Amtsleitung oder dem Referenten genehmigt werden, wenn die Summe aller Nachtragsvereinbarungen (absolute Summe ohne Berücksichtigung von evtl. Minderungen) einschl. USt. den Betrag von 20.000,-- € (Amtsleitung) bzw. den Betrag von 50.000,-- € (Referent) nicht überschreitet und der Umfang der Nachtragsvereinbarungen mit weniger als 10 % in den ursprünglichen Vertragsumfang eingreift. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Projektgenehmigung eingehalten wird.	Bei der Änderung der Vergaberichtlinien am 23.10.2002 wurden die Wertgrenzen in Nr. 6.1 der Vergaberichtlinien erhöht. Die Wertgrenzen in Nr. 6.2 werden nun dieser Änderung angepasst.
7.1	<u>Öffentliche Ausschreibung</u> Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung bzw. im Wege von offenen Verfahren, es sei denn, es ist nach den v.g. Rechtsgrundlagen etwas anderes gestattet. Die Gründe sind schriftlich darzulegen.	<u>Öffentliche Ausschreibung</u> Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung bzw. im Wege von offenen Verfahren, es sei denn, es ist nach den v.g. Rechtsgrundlagen etwas anderes gestattet. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Ein Hinweis auf die entsprechende(n) Textstelle(n) der VOL, VOB, VOF etc. reicht für sich allein nicht aus.	Entspricht Anlage 1, I.1.a der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie des Freistaats Bayern vom 13. April 2004.
7.2	<u>Beschränkte Ausschreibung</u> Im VOB-Bereich gilt unbeschadet der EG-Vorschriften eine beschränkte Ausschreibung als zweckmäßig, wenn der Wert der Leistung die Beträge von 25.000,-- € für Ausbau oder einzelne Gewerke ...	<u>Beschränkte Ausschreibung</u> Im VOB-Bereich gilt unbeschadet der EG-Vorschriften eine beschränkte Ausschreibung als zweckmäßig, wenn der Wert der Leistung die Beträge von 40.000,-- € für Ausbau oder einzelne Gewerke ...	Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat in Abstimmung mit dem Bayer. Obersten Rechnungshof und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband im kommunalen Bereich die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen für Ausbaugewerke (Hochbau) von 25.000,- € auf 40.000,- € angehoben.

	nicht überschreitet.	nicht überschreitet.	
10 Satz 1	<u>Prüfung und Wertung der Angebote</u> Über die Angebote ist ein Vergabevorschlag zu erstellen.	<u>Prüfung und Wertung der Angebote</u> Für jede Vergabe ist ein Vergabevorschlag zu erstellen. Die Akten müssen die einzelnen Bearbeitungsschritte vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft erkennen lassen. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren. Im besonderen wird auf die Dokumentationspflichten des § 30 VOL/A, § 30 VOB/A bzw. § 18 VOF (Vergabevermerk) hingewiesen.	Entspricht Nr. 3.1 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie des Freistaats Bayern vom 13. April 2004.
11.1	Bei Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen mit - einer Auftragssumme nach Nr. 6.1 oder - einem Gesamtwert nach Nr. 6.2 oder 6.4 oder - einem Vertragswert nach Nr. 6.3 von jeweils über 20.000,- € ist jeder Auftrags- und Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachtragsvereinbarungen, soweit nicht die Geringfügigkeitsregelung nach Ziff. 6.2 zutrifft.	Bei Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen mit - einer Auftragssumme nach Nr. 6.1 oder - einem Gesamtwert nach Nr. 6.2 oder 6.4 oder - einem Vertragswert nach Nr. 6.3 von jeweils über 25.000,- € ist jeder Auftrags- und Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachtragsvereinbarungen, soweit nicht die Geringfügigkeitsregelung nach Ziff. 6.2 zutrifft.	Zur Beschleunigung des Verfahrensablaufs soll die Wertgrenze für die Vorlage beim RpA von 20.000,- € auf 25.000,- € erhöht werden.